

Förderaufruf

im Programmbereich Innovationsprojekte

„Vielfaltgestaltung“

im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Förderzeitraum 2025–2028

1 Ausgangssituation

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ trägt zu einem vielfältigen, friedlichen und respektvollen Zusammenleben in Deutschland bei. Es fördert die demokratische Teilhabe und den Einsatz gegen jede Form von Demokratiefeindlichkeit und Extremismus, indem es dazu zivilgesellschaftliche Arbeit stärkt und weiterentwickelt. „Demokratie leben!“ ist ein lernendes Programm, das immer wieder auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen reagiert.

„Demokratie fördern – Vielfalt gestalten – Extremismus vorbeugen“ sind die Programmziele.

2 Gegenstand des Förderaufrufs

Gegenstand dieses Förderaufrufs ist die zeitlich begrenzte Förderung von Innovationsprojekten in den Themenfeldern:

- ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und Empowerment
- Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung
- Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft

Innovationsprojekte dienen der Entwicklung und Erprobung neuer Arbeitsansätze und/oder neuer Wege der Zielgruppenerreichung. In diesem Rahmen sollen die in diesem Aufruf beschriebenen Ziele erreicht werden. Erkenntnisse aus der Umsetzung von Innovationsprojekten sollen übertragbar sein. Die Innovationsprojekte sollen sich praxisorientiert auf konkrete soziale Räume und Orte der (politischen) Sozialisation fokussieren und auf gender- und diversitätssensiblen Konzepten basieren. Besonders förderfähig sind Projekte von Selbstorganisationen diskriminierter Gruppen oder von Organisationen mit guten Zielgruppenzugängen.

Die Innovationsprojekte adressieren grundsätzlich folgende Zielgruppen:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
- Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen von Jugendlichen, soziales Umfeld

- von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit betroffene Personen,
- ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige,
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
- staatliche Stellen, öffentliche Verwaltung,
- zivilgesellschaftlich engagierte Erwachsene, gemeinnützige Vereine und Organisationen,
- Migrantinnen-/Migrantenselbstorganisationen / postmigrantische Organisationen und
- Menschen, die bisher von Projekten und Maßnahmen des Bundesprogramms nicht adressiert und/oder nicht erreicht wurden.

2.1 Ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und Empowerment

Marginalisierte gesellschaftliche Gruppen erfahren Diskriminierung sowohl auf der Ebene der individuellen Einstellungen als auch auf struktureller und institutioneller Ebene, zum Beispiel in Schule und Beruf, in Bezug auf Wohnen und Gesundheit oder auch im Kontakt unter anderem mit Verwaltung, Polizei und Justiz. Jedes einzelne Phänomen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit hat eine eigene historische Entstehungsgeschichte sowie spezifische Ausprägungen und Wirkungsweisen und wird unterschiedlich in der Gesellschaft sichtbar.

Deshalb sollen Innovationsprojekte gefördert werden, die mit Hilfe von Sensibilisierungs- und/oder Empowerment-Maßnahmen ausgewählte GMF-Phänomene, wie zum Beispiel Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antiasiatischen oder antimuslimischen Rassismus, Sexismus und LSBTIQ*-Feindlichkeit in den Blick nehmen und innovative Ansätze und Konzepte zu ihrer Prävention entwickeln und erproben. Dabei soll die individuelle Einstellungsebene, die Strukturebene und/oder GMF als Grundbestandteil extremistischer Ideologien adressiert und die Perspektive der jeweiligen Betroffenengruppe und deren Teilhabe einbezogen werden. Alle GMF-Phänomene haben historisch-politische Wurzeln, wirken strukturell und weisen zudem eine internationale Dimension auf. Auch diese Bezüge können innerhalb der Innovationsprojekte Berücksichtigung finden.

Ziele

- Die Projekte entwickeln tragfähige Konzepte und schaffen Räume, um zum Empowerment und zur Stärkung der verschiedenen Communitys beizutragen und unterstützen Möglichkeiten zu gesellschaftlicher Teilhabe.
- Heterogene Gruppen stärken ihr Verständnis füreinander und ihre gegenseitige Akzeptanz, verfügen dabei über Ambiguitätstoleranz und fühlen sich mit Begegnungen nicht überfordert.
- Die genannten Zielgruppen sind in der Lage, die Perspektive von diskriminierten Gruppen einzunehmen.
- Akteurinnen und Akteure zum Beispiel aus Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe oder der öffentlichen Verwaltung sind für Diskriminierung auch innerhalb und durch die eigenen Strukturen sensibilisiert und tragen zu einer diskriminierungssensiblen Öffnung ihrer Einrichtungen bei.
- Regelstrukturen sind die erprobten Konzepte der Innovationsprojekte bekannt, sie übernehmen diese gegebenenfalls mit Adaptionen.

2.2 Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung

Diskriminierung und Rassismus erfolgen nicht nur ein-, sondern auch mehrdimensional. Verschiedene Dimensionen der Diskriminierung können sich durch das Zusammentreffen von mehreren Diskriminierungsmerkmalen einerseits gegenseitig verstärken – sprich eine Mehrfachdiskriminierung erzeugen – oder beim Zusammentreffen an den Schnittstellen eine spezifische, neue Form der Diskriminierung erzeugen – also eine intersektionale Diskriminierung. Für die Eindämmung und Prävention von Diskriminierung und Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind daher auch Konzepte zentral, die Mehrfachdiskriminierung oder intersektionale Ansätze berücksichtigen. Diese sind in der konkreten Projektumsetzung von „Demokratie leben!“ bislang noch wenig vertreten. Durch die Etablierung eines eigenen Themenfeldes innerhalb der Innovationsprojekte sollen intersektionale Maßnahmen oder Projekte mit dem Fokus auf Mehrfachdiskriminierung daher gezielt gefördert werden.

Deshalb sollen Innovationsprojekte gefördert werden, die die besondere Wirkweise von intersektionaler Diskriminierung oder Mehrfachdiskriminierung berücksichtigen. Dazu sollen präventiv-pädagogische Ansätze zum Beispiel im Kontext von Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Altersdiskriminierung oder Klassismus entwickelt und erprobt werden, die sich auf einen konkreten Sozialraum beziehen wie etwa den Bildungsbereich (zum Beispiel Schule, außerschulische Bildungsarbeit), Regelstrukturen, zivilgesellschaftliche Organisationen oder die Verwaltung. Dabei können sowohl Veränderungen auf individueller Ebene als auch institutionelle Abläufe und Prozesse in den Blick genommen werden. Besonders förderfähig sind Kooperationsprojekte oder Ansätze der Stärkung von Betroffenen zur Sichtbarmachung, zur Professionalisierung und zur Sensibilisierung mehrfach diskriminierter Gruppen.

Ziele:

- Projektteilnehmende entwickeln ein gemeinsames Verständnis für Intersektionalität und/oder Mehrfachdiskriminierung.
- Projektteilnehmende arbeiten phänomenübergreifend und intersektional zusammen.
- Betroffene können ihre Interessen wirksam vertreten und bringen sich in für sie relevante gesellschaftliche Bereiche ein.
- Die genannten Zielgruppen sind in der Lage, die Perspektive von diskriminierten Bevölkerungsgruppen einzunehmen.
- Akteurinnen und Akteure aus Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe oder der öffentlichen Verwaltung schaffen eine diskriminierungssensible Öffnung ihrer Einrichtung.
- Regelstrukturen sind die erprobten Konzepte der Innovationsprojekte bekannt, sie übernehmen diese gegebenenfalls mit Adaptionen.

2.3. Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft

Die deutsche Gesellschaft hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend zu einer Migrationsgesellschaft entwickelt, doch Einwanderung prägt unsere Gesellschaft seit jeher. Neben den Chancen und Entwicklungspotenzialen stellt dieser Umstand auch die Gesellschaft als Ganzes immer wieder vor Herausforderungen. Dabei werden zum Beispiel Fragen nach Zugehörigkeit,



gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe und geteilten beziehungsweise divergenten Wertvorstellungen aufgeworfen. Eine demokratische, respektvolle, freie und friedliche Gesellschaft ist darauf angewiesen, entsprechende Entwicklungen zu analysieren und etwaig entstehende Konflikte kontinuierlich konstruktiv zu bearbeiten und dabei einen Umgang mit der Vieldeutigkeit und Ambiguität vieler gesellschaftlicher Umstände und Prozesse zu finden sowie Teilhabemöglichkeiten zu stärken.

Deshalb sollen Innovationsprojekte gefördert werden, die innovative Ansätze entwickeln und erproben, die Aushandlungsprozesse, Perspektivwechsel sowie Dialogmöglichkeiten zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in den Mittelpunkt stellen. Darüber hinaus sollen auch Projekte gefördert werden, die Maßnahmen umsetzen, die einen selbstreflektierenden Umgang mit eigenen sowie in Institutionen eingeschriebenen Vorurteilen ermöglichen. Es können auch Beteiligungsformate entwickelt werden, die in Debatten unterrepräsentierte Menschen einbeziehen wie Schutzsuchende, Neuzugewanderte oder EU-Bürgerinnen und -Bürger.

Ziele

- Heterogene Gruppen stärken ihr Verständnis füreinander und ihre gegenseitige Akzeptanz, verfügen dabei über Ambiguitätstoleranz und fühlen sich mit Begegnungen nicht überfordert.
- Die genannten Zielgruppen sind in der Lage, die Perspektive von diskriminierten Bevölkerungsgruppen einzunehmen.
- Projektteilnehmende können ihre Interessen wirksam vertreten und bringen sich in für sie relevante gesellschaftliche Bereiche ein.
- Projektteilnehmende können mit Ablehnung und Enttäuschungen resilient umgehen und erfahren Solidarität.
- Regelstrukturen sind die erprobten Konzepte der Innovationsprojekte bekannt, sie übernehmen diese gegebenenfalls mit Adaptionen.

3 Rahmenbedingungen der Förderung

Im Folgenden werden konkrete und allgemeine Fördervoraussetzungen dargestellt.

3.1 Konkrete Fördervoraussetzungen

Auf Antrag werden zur Finanzierung der Innovationsprojekte von 100.000 EUR bis zu 250.000,00 EUR pro Jahr je Innovationsprojekt aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Die Förderdauer eines Projekts beträgt maximal vier Jahre. Dabei dient das vierte Jahr vorrangig dem Transfer in die Praxis oder in die Regelstrukturen.

Als Antragstellende kommen juristische Personen des Privatrechts in Betracht. Deren Tätigkeit muss als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) anerkannt sein. Ersatzweise ist bis zur Erlangung der Steuerbegünstigung der Nachweis der Stellung eines erfolgsversprechenden Antrags auf Anerkennung der Steuerbegünstigung zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuwendungen darüber hinaus auch an juristische Personen des Öffentlichen Rechts vergeben werden und es können zusätzlich solche juristische Personen des Privatrechts als

Zuwendungsempfänger zugelassen werden, deren Gesellschaftsvertrag beziehungsweise deren Satzung grundsätzlich mit den Anforderungen an steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO vereinbar ist. Natürliche Personen sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Der früheste Beginn eines Projekts ist zum 01. Januar 2025 möglich. Vor Erlass eines Zuwendungsbescheids darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. **Mit Ausnahme der drei Programmbereiche „Partnerschaften für Demokratie“, „Landes-Demokratiezentren“ und „Extremismusprävention im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe“ ist in jedem Programmbereich des Bundesprogramms "Demokratie leben!" lediglich eine Bewerbung je Zuwendungsempfänger zulässig.** Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, im Rahmen der Qualitätssicherung an Erhebungen der Evaluation, der wissenschaftlichen Begleitung, der begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer teilzunehmen. Bei der Projektplanung und -durchführung sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen, insbesondere Selbstevaluationen, vorzusehen und finanziell einzukalkulieren. Sofern Leistungen vergeben werden müssen oder sollen, muss bereits bei der Projektplanung das Vergaberecht Beachtung finden.

Die Zuwendungsempfänger des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gewährleisten eine den Zielen des Grundgesetzes (GG) förderliche Arbeit und sind den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet. Über allem steht die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG). Diese beinhaltet die Anerkennung aller als gleichberechtigte Mitglieder der Gemeinschaft. Insbesondere Konzepte der Ungleichwertigkeit von Menschen sind damit unvereinbar. Gender- und Diversity-Mainstreaming sowie Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend bei der Umsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Für die Förderung im Bundesprogramm ist ebenfalls handlungsleitend, dass die Vielfalt an Zuwendungsempfängern unterschiedlicher inhaltlicher, fachlicher und methodischer Ausrichtungen sowie unterschiedlicher Wertorientierungen erhalten bleibt. Damit soll der Pluralität der Angebote wie auch dem Anliegen, mit diesen Angeboten fachlich angemessen und effektiv auf spezifische Herausforderungen und unterschiedliche Problemlagen zu reagieren, Rechnung getragen werden. Auf dieser Grundlage stellen Zuwendungsempfänger des Bundesprogramms eine partnerschaftliche Kooperation und fachlichen Austausch mit den/allen Akteuren des Bundesprogramms sicher. Es gilt dabei, die Potenziale der Vielfalt der Ansätze produktiv für die Arbeit im Bundesprogramm zu nutzen.



4 Verfahren

Innovationsprojekte werden grundsätzlich im Rahmen von öffentlichen Interessenbekundungsverfahren zur Förderung ausgewählt. Die fachlich-inhaltliche Prüfung erfolgt auf Grundlage der Angaben im Rahmen der Interessenbekundung in einem Begutachtungsverfahren.

Ab dem 18. Juni 2024 wird auf der Internetseite des Bundesprogramms (www.demokratie-leben.de) der Link zum neuen Förderportal und dem zu verwendenden Online-Formular freigeschaltet. Die Interessenbekundung ist online auszufüllen und elektronisch zu übersenden. Es können nur fristgerecht eingegangene und vollständig ausgefüllte Interessenbekundungen berücksichtigt werden.

Zeitraum zur Einreichung: 18. Juni 2024 bis 15. Juli 2024, 13:00 Uhr

Die eingereichten Interessenbekundungen werden von der Regiestelle statistisch erfasst und entsprechend gespeichert. Sie werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und nach dem oben dargestellten Bewertungsverfahren begutachtet. Die abschließende Entscheidung zur Auswahl der zu fördernden potenziellen Zuwendungsempfänger trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Berlin, den 14. Juni 2024

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend